

DIE NEUE KASSEN-NACHSCHAU



(1) Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können **die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume** von Steuerpflichtigen **betreten**, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Kassen-Nachschau). Der Kassen-Nachschau unterliegt auch die Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Absatz 1. **Wohnräume** dürfen gegen den Willen des Inhabers nur **zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden**. Das **Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes)** wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben dem mit der Kassen-Nachschau betrauten Amtsträger **auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung der Erheblichkeit nach Absatz 1 geboten ist**. Liegen die in Satz 1 genannten Aufzeichnungen oder Bücher in elektronischer Form vor, ist der Amtsträger berechtigt, diese einzusehen, die **Übermittlung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle** zu verlangen oder zu verlangen, dass **Buchungen und Aufzeichnungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle zur Verfügung gestellt** werden. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.

(3) **Wenn die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 übergegangen werden**. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

Gesetzesbegründung/folge:

- Mit dem Gesetz soll die **Hinterziehung von Bareinnahmen von rund 4 bis 5 Milliarden Euro jährlich** beendet beziehungsweise deutlich reduziert werden.
- § 146 b Abs. 1 Satz 3 und 4 AO greifen erheblich in die Grundrechte ein. Bisher gibt es keine Verwaltungsanweisung, so dass jedes Finanzamt / Landratsamt entscheiden kann und auch entscheidet.

# Vor Prüfungsbeginn

- Prüfer kommt **ohne jede Vorankündigung**
- Kassennachschau findet zu **üblichen Geschäftszeiten** statt
- Prüfer werden sich vor Beginn der Kassenprüfung unerkannt umsehen und eventuell Testkäufe/Testessen durchführen

## Wie weist der Prüfer sich aus?

- Prüfer hat sich mit seinem **Dienstausweis** zu legitimieren; der Personalausweis muss nicht vorgezeigt werden. Dienstausweise haben unterschiedliches Aussehen, sogar innerhalb eines Finanzamts
- Der Prüfer ist nicht verpflichtet den Dienstausweis aus der Hand zu geben oder für eine Kopie zur Verfügung zu stellen
- Im Zweifelsfall kann das zuständige Finanzamt kontaktiert werden; außerhalb Dienstzeiten?
- Bei deutlichen Hinweisen auf einen Trickbetrüger kann eine Identifizierung des Prüfers durch die Polizei vorgenommen werden

## Muss der Prüfer eine schriftliche Prüfungsanordnung vorlegen?

Gesetzliche Regelung: Nein

Aber in **Bayern**: Es besteht offenbar die Regelung, dass mit dem Beginn der offenen Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem **Vorzeigen seines Prüferausweises** der Prüfer einen **schriftlichen Prüfungsauftrag** einschließlich einer **Anlage mit allen Rechten und Pflichten** auszuhändigen hat.

## **Vertagung der Kassennachschau, z.B. bei starkem Geschäftsverkehr?**

Keine gesetzliche Regelung zur Vertagung der Prüfung

- Prüfer kann auf Prüfung bestehen
- in der Praxis jedoch eher der Fall, dass Prüfer bei großem Geschäftsandrang vorerst beobachtend tätig wird

## **Kann der Prüfer abgewiesen werden?**

Problem:

- Prüfer kann sofort zur Außenprüfung übergehen
- Prüfer wird Abweisung als Mangel im Prüfungsbericht festhalten

## **Muss dem Prüfer der Kassenbestand vorgezählt werden?**

Ja, Kassensturzfähigkeit muss nachgewiesen werden. Dies geht nur durch den Nachweis des physisch vorhandenen Kassenbestands.

Kassensturz = Zählung des tatsächlich vorhandenen Kassenbestands (Istbestand) zu einem bestimmten Zeitpunkt verbunden mit dem Vergleich des buchmäßigen Kassenbestands (Sollbestand).

- Eine Differenz bei Kassensturz zwischen Ist und Soll ist sofort zu klären.
- Hilfsmittel wie z. B. Geldzählmaschinen, Zählbretter oder Exceltools deuten für den Prüfer auf regelmäßige Vornahme von Kassenstürzen hin.



## Welche Unterlagen und Dokumente und sonstige Informationen sind dem Prüfer zur Verfügung zu stellen?

- geführte Betriebsbesichtigung
- Vorlage einer Verfahrensdokumentation über die Führung der Kasse
- Prüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Kasse
- Kassensturz (s.o.)
- Kassenzwischenabschluss:  
ausgehend von dem Kassenabschluss des Vortags einschließlich Zählprotokoll wird auf den Zeitpunkt der Kassen-Nachschau ein Kassenzwischenabschluss mit Zählprotokoll erstellt. Eventuell noch nicht gebuchte Ausgabenbelege des laufenden Tages (die Kasse ist täglich zu führen, der Tag endet um 24.00 Uhr) werden vorher eingetragen oder beim Kassensturz berücksichtigt. Für Einnahmen besteht (außer bei der offenen Ladenkasse) Einzelaufzeichnungspflicht. Wenn dies auf Notizzetteln erfolgt, sind diese dem Prüfer vorzulegen. Die dort erfassten Beträge sind beim Kassensturz zu berücksichtigen.

- Vorlage von **Unterlagen** und **Bücher**:
  - **Kassenbuch** mit allen Belegen für Prüfungszeitraum
  - **elektronische Kasse: Tagesabrechnungen** zusammen mit allen Belegen für den Prüfungszeitraum; Organisationsunterlagen (Bedien- und Programmieranleitung)  
Hinweis: **keine Buchung ohne Beleg**: falls keine Fremdbelege vorliegen (Privatentnahmen, Privateinlagen, Bankabhebungen, Geldübergabe an eine Haupt- oder Zentralkasse usw.) sind Eigenbelege zu erstellen
  - Unterlagen/Daten beim **Buchführungsbüro**: Prüfer kann unangekündigt vorstellig werden
  - Ausnahme: **Unterlagen beim Steuerberater**: Ankündigung mit angemessener Frist (ein bis zwei Wochen)
- **Datenzugriff**: wird durch Spezialprüfer ausgeführt, der sich mit jeweiligem Kassensystem auskennt
- **Kassenänderungsprotokolle** bei Änderungen am Kassensystem müssen vorgelegt werden (neue Registrierkasse, Softwareupdate, Umstellung Papierkasse auf elektronische Kasse usw.)

- Bei Feststellung von **Nichtordnungsmäßigkeiten** muss mit einem sofortigen Übergang ohne Prüfungsanordnung und Fristsetzung zur Außenprüfung gerechnet werden: Prüfung aller betrieblichen Unterlagen, elektronischer Daten und Steuerarten; schriftlicher Hinweis des Prüfers erforderlich
- Der **Abschluss der Kassen-Nachschau** ohne folgende Außenprüfung wird schriftlich mitgeteilt

- verdeckte Ermittlungen
- Testkäufe
- Testessen
- Einsatz von speziell geschulten Kassenprüfern und Kassendatenauslesern

- Ausweis des Prüfers zeigen lassen
- Schriftliche Ermächtigung zur Prüfung zeigen lassen
- Wohnräume sind grundsätzlich tabu; gegebenenfalls Nachfrage, inwieweit „dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht“
- Verbale Verweigerung des Zutritts zu den Wohnräumen und Kenntnisnahme des Prüfers hiervon schriftlich bestätigen lassen
- Auskunft nur durch festgelegten Ansprechpartner; kein Gespräch mit der Belegschaft, diese soll auf Ansprechpartner verweisen
- Kassennachschau ist keine Durchsuchung und Sie sind kein Verdächtiger
- Anruf beim Steuerberater



## Wolter & Musselmann

Rennweg 16

94034 Passau

Tel 0851/95681-0

Fax 0851/95681-50

[passau@wolter-musselmann.de](mailto:passau@wolter-musselmann.de)